Die digitale Landesbibliothek Oberösterreich

oö landes bibliothek

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:
Director: Mag. Renate Plöchl
Deputy director: Mag. Julian Sagmeister
Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek
Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:
Email: landesbibliothek(at)ooe.gv.at
Telephone: +43(732) 7720-53100

IX. Wünsche der Interessenten auf andere Regelung und Organisation. Wünsche auf Ausdehnung der Verordnung über die Genehmigung von Ersatzlebensmitteln auf alle Gegenstände des täglichen Bedarfs. Ausblick auf die wirtschaftliche Übergangszeit.

Von
Geh. Regierungsrat Dr. Hans Stadthagen-Charlottenburg,
Leiter der Ersatzmittelabteilung im Reichswirtschaftsministerium.

Durch die Bundesratsverordnung über die Genehmigung von Ersatzlebensmitteln [1]) ist seit ihrem Inkrafttreten am 1. Mai 1918, vor allem aber nach Ablauf der Übergangszeit für die bereits im Verkehr befindlichen Mittel am 1. Oktober 1918 eine Einheitlichkeit auf dem Gebiete des Ersatzmittelwesens herbeigeführt, soweit dies bei einer dezentralisierten Organisation und bei der einzelstaatlichen Verfassung des Deutschen Reiches überhaupt möglich ist. Erreicht ist die Einheitlichkeit am weitgehendsten in der Frage der Zugehörigkeit zu den Ersatzlebensmitteln dadurch, daß, wie oben im Abschnitt V. geschildert ist, der Reichskanzler [2]) Grundsätze hierüber aufstellen kann und aufgestellt hat. Dagegen ist es naturgemäß sehr schwer durchzusetzen, daß die vielen im Deutschen Reich bestehenden Ersatzmittelstellen, zusammen 36, davon in Preußen 13 [3]), alle von einheitlichen Gesichtspunkten ausgehen und in gleicher Weise arbeiten. Sowohl bei der Beurteilung der Ersatzlebensmittel vom nahrungsmittel-technischen Gesichtspunkt, und zwar hinsichtlich ihrer Zusammensetzung wie ihrer Bezeichnung, als auch bei der Festsetzung der Preise, gehen naturgemäß die Ansichten der vielen beteiligten Stellen sehr auseinander. Für Zusammensetzung und Bezeichnung der Ersatzlebensmittel ist immerhin durch die Grundsätze und Richtlinien für die Erteilung und Versagung der

[1]) S. Anhang, Abschn. X.

[2]) Früher der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts, bezw. der Reichsernährungsminister, jetzt nach Vereinigung des Reichsernährungsmit dem Reichswirtschaftsministerium der Reichswirtschaftsminister.

[3]) Vgl. Stadthagen, „Genehmigungspflicht für Ersatzlebensmittel", S. 130.